

Stand 02/2024

# Prüfkriterien

Reinigungsmittel



## Ihr Ansprechpartner

Helmut Köttner  
Dipl.-Geoökologe  
koettner@sentinel-haus.eu  
+49 761 590481 77



## Reinigungsmittel

Stand	Erstellt von	Datum
02/2024	Helmut Köttner	12.02.2024

## Inhalt

### A Produkte

Seite 2

### B Anforderungen bei Nachweis über bestehende Zertifizierung

Seite 2

### C Anforderungen bei Prüfung durch Sentinel Haus Institut

Seite 2

## Reinigungsmittel

Stand	Erstellt von	Datum
02/2024	Helmut Köttner	12.02.2024

### A Produkte

- Reinigungsmittel auf technischer oder natürlicher, biologischer Basis.

### B Anforderungen bei Nachweis über bestehende Zertifizierung

SHI setzt zur Freigabe von Reinigungsmitteln im Regelfall eine Zertifizierung nach einem empfehlenswerten Zertifizierungssystem voraus. Aktuell sind dies die folgenden Anbieter/Labels:

- Cradle to Cradle (C2C) in der Stufe „Gold“ oder „Platin“
- Blauer Engel (deutsches Umweltzeichen DE-UZ 194)
- EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel Produktgruppen PG 19, 20, 38, 39)
- Eco-Institut-Label (Produktgruppe: Reinigungsmittel für harte Fußböden)
- Nordic ecolabel (Nordic Swan)
- ECOCERT für ökologische Wasch- & Reinigungsmittel
- Nature Care Products (NCP)
- Die Einbeziehung von weiteren Labels mit vergleichbaren Anforderungen an Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit ist möglich. Hier muss im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit der Kriterien nachgewiesen werden.

Zusätzlich zum Nachweis nach einem der o.g. Zertifizierungssysteme sind für die Freigabe Nachweise über die Zusammensetzung des Produkts erforderlich.

### C Anforderungen bei Prüfung durch Sentinel Haus Institut

#### C1 Anforderungen zu Inhaltsstoffen

Alternativ ist der Nachweis über die Erfüllung der Mindest- Kriterien in Anlehnung an die o.g. Zertifizierungssysteme zu erbringen:

- Volldeklaration der Einsatzstoffe
- Minimierungsgebot für Einsatzstoffe mit Gefährlichkeitsmerkmalen gem. Gefahrstoffrecht
- Stoffe mit folgenden Einstufungen dürfen im Produkt nicht eingesetzt werden:

Stoffe gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung): Kategorien Carc. 1A und 1B, Mut. 1A und 1B, Repr. 1A und 1B Stoffe gemäß nationalem Recht (TRGS 905): Kategorien K1A und K1B, M1A und M1B, R1A und R1B

Stoffe gemäß MAK-Liste III1 und III2 Stoffe gemäß IARC Gruppe 1 und 2A

Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Anhang XIV der REACH-Verordnung

Besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Verordnung (EG) 1907/2006 Artikel 59 Absatz 1 (SVHC, REACH-Kandidatenliste)

POPs (Persistent Organic Pollutants) gemäß Verordnung über persistente organische Stoffe 850/2004

Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und -Verbindungen, Zinnorganische Verbindungen, Antimontrioxid, HFKW Organophosphate Halogenorganische Verbindungen Pyrethroide Phthalsäureester, Terephthalsäureester (außer PET), DINCH

Stoffe mit WGK 3

ausgeschlossene Stoffe gemäß DE-UZ 194

## Reinigungsmittel

Stand	Erstellt von	Datum
02/2024	Helmut Köttner	12.02.2024

- Stoffe mit folgender Kennzeichnung dürfen im Produkt nicht eingesetzt werden:

Bezeichnung		H-Satz (CLP-Verordnung)
Sehr giftig	Lebensgefahr bei Verschlucken.	H300
	Lebensgefahr bei Hautkontakt.	H310
	Lebensgefahr bei Einatmen.	H330
	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	H304
Giftig	Giftig bei Verschlucken.	H301
	Giftig bei Hautkontakt.	H311
	Giftig bei Einatmen.	H331
	Giftig bei Berührung mit den Augen.	EUH070
Spezifische Zielorgan-Toxizität	Schädigt die Organe.	H370
	Kann die Organe schädigen.	H371
	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	H372
	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.	H373
Sensibilisierung der Atemwege / Haut	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.	H334
	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.	H317
Karzinogenität	Kann Krebs erzeugen.	H350
	Kann vermutlich Krebs erzeugen.	H351
Mutagenität	Kann genetische Defekte verursachen.	H340
	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.	H341
Reproduktions- toxizität	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	H360
	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen.	H361
	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen	H362
Wassergefährdung	Sehr giftig für Wasserorganismen.	H400
	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	H410
	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	H411
	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	H412
	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung	H413
Ozonschicht schädigend	Die Ozonschicht schädigend.	EUH059

- Die Geringfügigkeitsschwelle beträgt 0,01% (bei H413 und EUH059 0,1%).
- Ausnahmen von der o.g. Liste bestehen für Tenside (H400 und H412 sind zulässig) und Enzyme (H317 und H334 sind zulässig)

## Reinigungsmittel

Stand	Erstellt von	Datum
02/2024	Helmut Köttner	12.02.2024

### C2. Anforderungen zur Nachhaltigkeit

#### C2 a) Nachhaltigkeit bezogen auf das Produkt

- Anteil des regenerativen Kohlenstoffanteils am Gesamtkohlenstoff des Tensid-Systems: > 50%
- Nachweis bei Verwendung von palmöl- und palmkernölbasierten Rohstoffen aus nachhaltigem Anbau der Ölpflanzen auf zertifizierten Plantagen
- Biologische Abbaubarkeit von Tensiden (aerob biologisch leicht abbaubar und anaerob biologisch abbaubar) gemäß DE-UZ 194
- Biologische Abbaubarkeit von organischen Stoffen gemäß DE-UZ 194: Gehalt an aerob nicht leicht biologisch abbaubaren organischen Stoffen < 0,200 g/L Putzwasser; anaerob nicht biologisch abbaubaren organischen Stoffen < 0,500 g/L Putzwasser
- Toxizität gegenüber Wasserorganismen gemäß DE-UZ 194: kritisches Verdünnungsvolumen ≤ 18.000 L/L Putzwasser
- Ausschluss von bioziden Stoffen gemäß Biozidverordnung EU Nr. 528/2012
- Verpackung: darf kein PVC enthalten; Gewicht/Nutzen-Verhältnis: ≤ 1,2 g/L Putzwasser

#### C2 b) Nachhaltigkeit bezogen auf den Herstellungsprozess

##### ▪ **Materialkreislaufführung**

Das Produkt wird im technischen oder biologischen Kreislauf geführt bzw. ein Plan zur Umsetzung dieser Forderung ist definiert:

##### ▪ **Energie**

Der Energieverbrauch und der Anteil erneuerbaren Energien innerhalb der Produktion werden erfasst.

##### ▪ **Wasser**

Der Hersteller verpflichtet sich zu Grundsätzen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser. Ziel ist es, die Wasserqualität durch die Nutzung im Herstellungsprozess nicht zu verschlechtern.

Die Kriterien unter „C 2a)“ können über Herstellererklärungen und anhand der Daten des Sicherheitsdatenblatts nachgewiesen werden.

Die Kriterien unter „C 2b)“ können über eine Umweltproduktdeklaration (EPD) oder durch eine umweltbezogene Zertifizierung des Herstellers nachgewiesen werden (z.B. ISO 14000ff., EMAS)

(Diese Kriterien beziehen sich auf den aktuellen Stand der Wissenschaft. Bei Erscheinen neuer innenraumluftrelevanter Regelungen oder Richtlinien können diese in die Kriterien mit einbezogen werden.)